



Zur Trauung von gleichgeschlechtlichen Menschen in eingetragener Lebenspartnerschaft

Erläuterung und Begründung des Synodenbeschlusses

gefasst auf der Frühjahrstagung vom 19. bis 23. April 2016

28.04.2016

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat am 23.4.2016 mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft vor dem Standesamt eingegangen sind, in einem öffentlichen Traugottesdienst gesegnet werden können. Dem Beschluss gingen ein Studientag im Februar und intensive und ausgesprochen konstruktive Debatten in den Ausschüssen und im Plenum der Synode voraus.

Folgende Gründe haben die Landessynode zu dieser Entscheidung veranlasst.

Warum wurde der Beschluss von 2003 nicht aufrechterhalten?

Die Landessynode hat sich mit der Frage der Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft das letzte Mal im Jahr 2003 - also vor dreizehn Jahren - befasst. Damals wurde festgehalten: „Die Landessynode begrüßt alle Bemühungen, Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu beseitigen.“ (Beschluss der Landessynode vom 12.4.2003). Zugleich wurde aber der Antrag zur gottesdienstlichen Segnung abgelehnt und beschlossen: „Die Landessynode befürwortet die geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare. Diese soll ausschließlich im Bereich der Seelsorge stattfinden.“ (Beschluss der Landessynode vom 12.4.2003).

Seit 2003 haben im Bereich der Kirchen intensive Diskussionsprozesse stattgefunden, die zu veränderten Einschätzungen und Einstellungen führten. In der Mehrzahl der Gliedkirchen der EKD gibt es inzwischen öffentliche Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare. Auch die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich verändert. Eingetragene Lebenspartnerschaften gehören inzwischen zur Normalität. Rechtlich wurde in den letzten Jahren bei den staatlichen Gesetzen immer mehr eine Angleichung an die Ehe vollzogen. Bei der Novelle des Pfarrdienstgesetzes 2013 wurde grundsätzlich ermöglicht, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenleben, auch gemeinsam im Pfarrhaus wohnen. Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche werden immer wieder angefragt, ob sie einen Gottesdienst anlässlich des Eingehens einer Lebenspartnerschaft gestalten können. Dass es in der Evangelischen Landeskirche in Baden keine Gottesdienste zur Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft geben kann, wurde von vielen Kirchenmitgliedern zunehmend als Diskriminierung erlebt; viele wünschten sich eine Öffnung und kirchenrechtliche Veränderung der Praxis.

In den letzten Jahren zeigte sich, dass schwer zu bestimmen ist, was eine geistliche Begleitung und Segnung im Rahmen der Seelsorge ist. Der damalige Beschluss bürdet den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der veränderten öffentlichen Lage schwierige Entscheidungen auf und hilft dem Paar nicht, seinen Wunsch nach kirchlicher Begleitung und Zuspruch auch öffentlich zu kommunizieren. Außerdem ist es Ausdruck einer fragwürdigen Doppelmoral, wenn ein Segen nur im privaten Rahmen, nicht aber in einem öffentlichen Gottesdienst zugesprochen werden darf.

Der 2003 gefasste Beschluss trägt also gegenwärtig nicht mehr. Deshalb musste die Landessynode sich erneut mit der Frage beschäftigen.

Unser Urteilen und Handeln in der Kirche hat sich an der Heiligen Schrift zu orientieren. Welche biblischen Impulse zur Frage des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare sind zu berücksichtigen?

Beim Studientag im Februar ist deutlich geworden, dass es unter den Synodalen wie bei den Mitgliedern unserer Landeskirche verschiedene Zugänge zum Verständnis der Heiligen Schrift gibt und dementsprechend unterschiedliche ethische Schlussfolgerungen aus dem biblischen Befund gezogen werden. Wir konnten aber auch feststellen, dass diese Unterschiede nicht zwangsläufig dazu führen, die Zugehörigkeit aller zu Christus in Frage zu stellen und das gemeinsame Unterwegssein als Kirche Jesu Christi zu bestreiten.

Wir suchen immer danach, wie das Zeugnis von Jesus Christus in den biblischen Texten in unsere heutige Lebenssituation hinein spricht, insbesondere der Zuspruch der Güte und Treue Gottes in ein gemeinsames Lebensbündnis.

In der biblischen Überlieferung finden sich zwei durchgehende Grundlinien, die zu einer positiven Haltung gegenüber verantwortlich gelebter gleichgeschlechtlicher Partnerschaft führen können.

In den Schöpfungserzählungen (Gen 1,27 und Gen 2,18) wird herausgestellt, dass der Mensch in Gottebenbildlichkeit und in seiner Angewiesenheit auf ein Gegenüber geschaffen ist. Dabei ist die Zweigeschlechtlichkeit ein wichtiges, aber nicht exklusives Merkmal. Vielmehr wird die Gleichheit und die Bezogenheit aufeinander und nicht die Differenz betont. Die Bezogenheit aufeinander in Liebe wird im Doppelgebot der Liebe (Matth. 22, 37ff) und in der paulinischen Formulierung „Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes“ (Röm. 13,10) dann als die zentrale ethische Norm herausgestellt. Sie ist die eine Grundorientierung, die hier leitend sein kann. Liebe bedeutet, anderen Respekt zu erweisen, ihren Bedürfnissen Raum zu geben, sie zu unterstützen und zu stärken, ihnen beizustehen und sie zu schützen, sich füreinander einzusetzen. Diese Verhaltensweisen und Werte werden auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gelebt. Deshalb ist die Verbindung von gleichgeschlechtlich Liebenden ethisch gleichwertig und darf nicht abgewertet werden.

Der zweite biblische Grundzug ist der Widerspruch gegen Ausgrenzung, ein klarer Auftrag, Minderheiten und am Rande Stehende in die Gemeinschaft zu integrieren und die Hochschätzung der Vielfalt in der Einheit. Jesus selbst verstand sich in den Geringsten gegenwärtig (Mt 25,40.46), stellte sich auf die Seite der gesellschaftlich und rechtlich Schwachen und beauftragte die in seiner Nachfolge stehenden, dasselbe zu tun. Für die Gemeinschaft am Leib Christi gilt: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau, denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal. 3,28). Verschiedenheit der Abstammung, des Status oder des Geschlechts können also keine Unterschiede in der Kirche begründen. Das große Engagement unserer Landeskirche in der Flüchtlingsfrage verdankt sich eben diesem Impuls. Konsequenterweise versteht sich darum auch die Landeskirche als inklusive Kirche, die in menschlicher und theologischer Vielfalt unterwegs ist.

Über Jahrhunderte hinweg aber haben sich die christlichen Kirchen an der Verurteilung und Ausgrenzung homosexuell empfindender Menschen beteiligt und mit dazu beigetragen, das gleichgeschlechtlich Liebenden großes Leid und Schmerzen

zugefügt wurde. Die Landessynode bedauert dies. Und sie sieht die Notwendigkeit, diese Geschichte der Diskriminierung und Ausgrenzung auch in unserer und durch unsere Kirche aufzuarbeiten.

Gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Anerkennung durch eine öffentlich vollzogene Segnung zu verweigern, wird nicht nur von Betroffenen als Fortführung dieser Ausgrenzung und Diskriminierung erlebt. Integration statt Ausgrenzung, Anerkennung statt Diskriminierung - das ist die zweite große Grundorientierung im biblischen Zeugnis, die hier leitend sein kann.

Gleichwohl ist nicht zu leugnen, dass in der Bibel Aussagen zu finden sind, die sich gegen homosexuelle Praktiken richten. Die Menschen in unserer Landeskirche, die eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ablehnen, begründen dies mit diesen Aussagen der Heiligen Schrift.

Es gibt insgesamt sieben Bibelstellen, die sich auf homosexuelle Praktiken beziehen. Vier davon beziehen sich allerdings auf Phänomene wie Vergewaltigung und Prostitution. Dass dies ethisch zu verurteilen ist - und zwar in hetero- wie in homosexuellen Kontexten - ist unstrittig. Es bleiben die beiden Formulierungen im so genannten Heiligkeitsgesetz im 3. Buch Mose (im 18. und 20. Kapitel) und eine Aussage, die Paulus im Römerbrief im 1. Kapitel trifft.

Im Heiligkeitsgesetz wird praktizierte männliche Homosexualität ohne Begründung als Gräuel bezeichnet und als todeswürdiges Verbrechen verstanden. Kann eine solche Formulierung ein heutiges ethisches Urteil tragen? Der unmittelbare Zeitkontext mit seiner kultischen Abgrenzung von Lebensformen in der Umwelt Israels ist jedenfalls heute nicht mehr gegeben. Und auch andere biblische Gesetze, die ohne Begründung überliefert werden, werden von uns nicht als verbindliche Norm betrachtet - etwa wenn es im 5. Buch Mose heißt: „Eine Frau soll nicht Männersachen tragen, und ein Mann soll nicht Frauenkleider anziehen; denn wer das tut, der ist dem HERRN, deinem Gott, ein Gräuel.“ (5.Mose 22,5).

Auch Paulus stand wohl keine wechselseitige verbindliche und verantwortliche personale Partnerschaft vor Augen, die er hier verurteilt. Zudem greift er in seiner Argumentation im Römerbrief auf eine naturrechtliche Argumentationsfigur zurück, die sich sonst nie bei ihm findet. Er skizziert die Sündhaftigkeit der Menschen die darin ihre Ursache hat, dass sie Schöpfer und Geschöpf vertauschen. Das hat zur Folge, dass es menschliche Verirrungen und Vertauschungen gibt. In einem langen Katalog der Verirrungen und Verkehrungen wird eben auch erwähnt, die Heiden hätten den natürlichen Umgang miteinander vertauscht mit dem widernatürlichen (Röm.1,26ff). Solche naturrechtlichen Argumentationen - also der Schluss von einem mutmaßlich natürlich vorfindlichen Sein auf ein von Gott her gebotenes Sollen - sind jedoch äußerst problematisch, wie Theologie- und Kirchengeschichte gezeigt haben. Denn was natürlich ist und der Schöpfung entspricht, ist offen für verschiedene Interpretationen. Wo wissenschaftliche Forschung nachweist, dass es in allen menschlichen Kulturen immer einen gewissen Anteil homosexuell empfindender Menschen gibt, verkehrt sich das paulinische Argument plötzlich in sein Gegenteil: Da erweisen sich hetero- wie homosexuelles Empfinden und die daraus folgende Lebenspraxis durchaus als natur- und schöpfungsgemäß.

Weder die beiden Stellen im Heiligkeitsgesetz noch die paulinische Argumentation ist mit einem der großen ethischen Grundmotive der Bibel verbunden, wie sie etwa in Begriffen wie Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Reich Gottes, Leib Christi aufleuchten. Deshalb können diese wenigen Belegstellen eine ethische Verurteilung verantwortlich praktizierter gleichgeschlechtlicher Liebe nicht tragen.

Die Aussage, dass gleichgeschlechtliche Liebe und Partnerschaft dem Willen Gottes widerspreche, steht also biblisch auf schwachem Fundament. Denn es gibt in der Bibel nicht nur einzelne negative Voten gegen homosexuelle Praxis, sondern auch zwei sehr starke und sich durch die Bibel durchziehende Impulse für Nächstenliebe und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung. Das hermeneutische Grundprinzip, sich

an dem zu orientieren, „was Christum treibt“, was also dem Geist Jesu Christi am ehesten entspricht, führt also zu einem theologischen Urteil über verantwortlich gestaltete gleichgeschlechtlich wie verschiedengeschlechtliche Partnerschaften, bei dem nicht drei Bibelstellen ausschlaggebend sind, sondern diese sich durchziehenden Grundimpulse der Bibel.

Wie ist nun eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft im Verhältnis zur Ehe zu verstehen? Betrachten nicht die beiden biblischen Schöpfungsgeschichten die Ehe zwischen Mann und Frau als die einzige Gottes Willen entsprechende Lebensform oder ergibt sich aus ihnen nicht zumindest ein Leitbild für das christliche Leben?

Zunächst ist hier darauf zu verweisen, dass die biblischen Schöpfungsgeschichten nicht von der Ehe sprechen, sondern von der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau. Das biblische Fruchtbarkeitsgebot in der ersten Schöpfungsgeschichte wird nicht an die Ehe gebunden, sondern gilt der Gattung Mensch. Die zweite Schöpfungsgeschichte weiß darum, dass es nicht gut ist, dass der Mensch allein sei (1.Mose 2,18). Aus dem ersten noch ungeschlechtlichen Mensch werden Mann und Frau erschaffen, die sich gegenseitig ergänzen. Hier wird zwar erfahrungsgesättigt davon gesprochen „das ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen wird, um mit seiner Frau zusammen zu sein“ (1.Mose 2,24), aber auch hier ist nicht von der Ehe im Sinne einer lebenslangen, verbindlichen und verantwortlichen Verbindung eines Mannes mit einer Frau die Rede. Erst Jesus greift dieses Motiv auf, um damit die Ehescheidung zu verbieten (vgl. Mk.10,6-9 und Mt.19,4-6). Aber gerade bei Jesus und bei Paulus gibt es auch eine Hochschätzung des zölibatären Lebens und eine Infragestellung der traditionellen Familie (Mk.3,31-35; vgl. auch Mt.12,46-50 und Lk.8,10-21). Deshalb lässt sich aus den Schöpfungsgeschichten und ihrer weiteren Aufnahme in der Bibel nicht ableiten, dass die Ehe die einzige dem Willen Gottes entsprechende Lebensform darstelle. Die Ehe ist darum auch nicht als eine Schöpfungsordnung zu verstehen. Vielmehr geht die Bibel davon aus, dass es verschiedene, nebeneinander stehende, ethisch positiv zu wertende Formen des Zusammenlebens gibt und der Mensch in seinen jeweiligen geschichtlichen und kulturellen Kontexten den Auftrag hat, diese verantwortlich zu gestalten.

Dem entspricht, dass die reformatorische Tradition, die Ehe als ein „weltlich Ding“ versteht, also als eine bürgerliche Lebensform, die der Staat regelt. In der Ehe gelten die grundlegenden christlichen Regeln der Nächstenliebe für das Zusammenleben und ist das Ehescheidungsverbot Jesu zu achten, sie stellt aber kein Sakrament dar. Vielmehr geht es, im ehelichen Zusammenleben darum, die Werte von Treue, Verlässlichkeit, gegenseitiger Verantwortung, Respekt und Achtung in Liebe miteinander zu bewähren. Weil dies immer wieder vom Scheitern bedroht ist, kann es Menschen, die eine Ehe eingehen, gut tun, Ermutigung und Orientierung zu erfahren und in ihrer Gemeinschaft in einem Gottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt und gesegnet zu werden. Dabei bringen - wie es in unserer Lebensordnung heißt - „die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Beiden Gottes Beistand und Segen.“ (Lebensordnung Ehe und Trauung vom 25.10.2001).

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist nun ebenso ein „weltlich Ding“ wie eine Ehe. Auch in ihr gilt es im Zusammenleben in Liebe die Werte von Treue, Verlässlichkeit, gegenseitiger Verantwortung, Respekt und Achtung voreinander zu bewähren. Deshalb sind die verantwortlich vor Gott gelebte gleichgeschlechtliche Liebe, Sexualität und Partnerschaft heterosexueller Liebe, Sexualität und Partnerschaft als gleichwertig anzusehen.

Auch gleichgeschlechtliche Liebe ist vom Scheitern bedroht und deshalb sind auch viele Menschen, die im Glauben stehen und eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, davon überzeugt, dass es gut und hilfreich für sie ist, sich unter Gottes Gebot und Verheißung zu stellen, sich gegenseitig der Partnerschaft zu versichern und Gottes Segen für den gemeinsamen Weg zu empfangen.

Einige Paare, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, wünschen deshalb einen solchen Segnungsgottesdienst genauso wie es Ehepaare tun. Wenn die Evangelische Landeskirche in Baden die Möglichkeit zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlich liebender Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft eröffnet, dann stärkt sie also ein Verständnis von Ehe als verbindlichem Zusammenleben in Treue, Verlässlichkeit und wechselseitiger Verantwortung - und das in einer Zeit, in der viele Menschen, auch heterosexuell orientierte, eine solche Verbindlichkeit nicht eingehen wollen. Denn die eingetragene Lebenspartnerschaft und der Gottesdienst zur Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares orientieren sich an diesem Vorbild der Ehe.

Weder vom Grundverständnis noch vom liturgischen Vollzug her ergeben sich also grundsätzliche Unterschiede zwischen der Trauung eines Ehepaares und der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares. Beides sind Gottesdienste, die das Lebensbündnis nicht begründen - das geschieht auf dem Standesamt -, sondern die Menschen, die dieses Lebensbündnis eingehen, unter Gottes Gebot und Verheißung stellen, sie durch Gottes Wort, die Fürbitte der Gemeinde und den zugesprochenen Segen ermutigen und im Glauben und für ihr Leben bestärken; sie sind also eher als eine „Konfirmation“, als eine Bestärkung zu verstehen. Deshalb ist es konsequent, auch die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares als Trauung zu bezeichnen, beides nach derselben Agende zu gestalten und gleichermaßen als eine Amtshandlung zu verstehen.

Was bedeutet der Beschluss der Landessynode für das Miteinander in der Landeskirche?

Allen Landessynodalen war bewusst, dass nicht alle Mitglieder unserer Landeskirche diesen Beschluss mittragen können. Manche kommen in der Abwägung der biblischen Befunde zu einem anderen Ergebnis und lehnen die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ab. Auch sie haben selbstverständlich weiterhin Platz in der Landeskirche. Und wir brauchen auch weiterhin das gemeinsame Gespräch über die verschiedenen Positionen.

Niemand soll gezwungen werden etwas zu tun, was er oder sie mit eigenen Einsichten und Gebundenheiten nicht vereinbaren kann. In der nun auszuarbeitenden Lebensordnung „Trauung, Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft“ soll es darum Regelungen geben, die keine Pfarrerin und keinen Pfarrer dazu verpflichten, eine Segnung durchzuführen. Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen diese auch verweigern, wenn sie zu der Einschätzung kommen, dass eine solche Trauung in ihrer Gemeinde zu Verwerfungen führen würde, die das Miteinander gefährden.

Die Landessynode hat in einem langen Prozess um diesen Entschluss gerungen - die gegenseitigen Positionen kamen dabei in ein intensives Gespräch miteinander; das in der Reformation entwickelte synodale Verfahren hat sich bewährt. Die Landessynode bittet darum, dass die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Positionen im Geist der Liebe und gegenseitigen Wertschätzung dieses Gespräch fortsetzen. Sie ist zuversichtlich, dass die Verschiedenheit in Haltungen und Urteilen miteinander getragen werden kann, und hofft, dass sich alle Kirchenmitglieder an Jesus Christus als der Mitte und dem Grund des Glaubens ausrichten. Darin liegt die wahre Einheit der Landeskirche begründet.

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin
matthias.kreplin@ekiba.de

